

Mistraderegulung UBS Europe SE und Baader Bank AG

§4 Mistrade-Regelung

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für die auf Grundlage dieses Vertrages abgeschlossenen Wertpapierhandelsgeschäfte für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise. Danach wird ein Wertpapierhandelsgeschäft aufgehoben, wenn (i) ein Mistrade (§4 Abs.2) vorliegt und (ii) eine der Parteien („die meldende Partei“) die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt (§ 4 Abs. 5). § 122 BGB findet auf die Ausübung dieses Aufhebungsrechts entsprechende Anwendung, d.h. die meldende Partei hat der anderen Partei denjenigen Schaden zu ersetzen, den diese dadurch erleidet, dass sie auf die Gültigkeit des Wertpapierhandelsgeschäfts vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches die andere Partei an der Wirksamkeit des Wertpapierhandelsgeschäfts hat; für die Bemessung des Schadens der Gesellschaft ist insoweit maßgeblich auf den Kunden abzustellen, für dessen Rechnung die Gesellschaft gehandelt hat.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Wertpapierhandelsgeschäfts oder – sofern die Parteien eine Vereinbarung über den Limithandel geschlossen haben – bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote, z.B. aufgrund
 - (a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder
 - (b) eines dritten Netzbetreibers oder
 - (c) aufgrund eines Irrtums bei der Stellung eines Kurses oder
 - (d) der Eingabe eines Kurses im Handelssystem
 - (e) eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarungerheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Wertpapierhandelsgeschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens stellt keinen Mistrade dar.
- (3) Eine **erhebliche Abweichung** vom Referenzpreis i.S.d. §4 Abs. 2 liegt vor, wenn:
 - (a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - (i) bei einem Referenzpreis über EUR 0,40 je Stück, die Abweichung des Preises vom Referenzpreis mindestens 3 % beträgt; die Schwelle von 3% gilt nicht, wenn eine Abweichung vom Referenzpreis von mindestens 0,50 EUR vorliegt;
 - (ii) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich EUR 0,40 je Stück, die Abweichung des Preises vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 3 (drei) Ticks beträgt.
 - (b) bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren:
 - (i) bei einem Referenzpreis über 101,50%, die Abweichung des Preises vom Referenzpreis mindestens 1 Prozentpunkt des Kurswertes beträgt;
 - (ii) bei einem Referenzpreis kleiner / gleich 101,50% und über 60%, die Abweichung des Preises vom Referenzpreis mindestens 1 Prozentpunkt des Kurswertes beträgt;
 - (iii) bei einem Referenzpreis kleiner / gleich 60%, wenn die Abweichung des Preises vom Referenzpreis mindestens 0.75 Prozentpunkt des Kurswertes beträgt.

- (4) Als Referenzpreis gilt der mit allgemein anerkannten und marktüblichen Berechnungsmethoden ermittelte faire Wert des fraglichen Wertpapiers.
- (5) Das Aufhebungsverlangen hat der anderen Partei spätestens 2 Stunden nach dem Zustandekommen des aufzuhebenden Wertpapierhandelsgeschäfts zuzugehen, es sei denn das Aufhebungsverlangen konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der aufhebungsberechtigten Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Ist das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis größer als EUR 10.000, so kann das Aufhebungsverlangen abweichend von der obigen 2 h-Regel bis 11:00 Uhr am nächsten Bankarbeitstag gestellt werden. Eine solche Verlängerung der Frist für das Aufhebungsverlangen, tritt auch dann ein, wenn das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis nur deshalb nicht größer als EUR 10.000 ist, weil die aus dem Mistrade begünstigte Partei bzw. im Falle der Gesellschaft ihr Kunde, ein nach seinem wirtschaftlichen Gehalt einheitliches Geschäft in mehrere Aufträge aufgespalten hat. Bei der Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzung ist insbesondere die Anzahl der von der Gesellschaft erteilten, auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge, und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen.
- (6) Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen (§ 4 Abs. 5) ist von der meldenden Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 2 Stunden seit Zugang des Begründungsverlangens nicht überschreiten darf, zu begründen. Die Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Wertpapierhandelsgeschäfts mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben der zur Ermittlung des Referenzpreises verwendeten Faktoren und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
- (7) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Wertpapierhandelsgeschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 100 (**Mindestschadenssumme**) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist jedoch dann keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle der Gesellschaft von einem ihrer Kunden, durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Gesellschaft erteilten, auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge, und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen.
- (8) Die Gesellschaft wird UBS auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis einer Umgehung der Mindestschadensschwelle im Sinne von § 4 Abs. 7 S. 2, 3 oder der Schwelle in § 4 Abs. 5 dienen können.
- (9) Die Aufhebung des Wertpapierhandelsgeschäfts erfolgt mittels Stornierung des Wertpapierhandelsgeschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
- (10) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt. Bei der Anwendung der Grundsätze über erkannte und ausgenutzte Irrtümer ist insoweit in Ansehung der Gesellschaft auf deren Kunden abzustellen.
- (11) Die hier zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen von ihnen veröffentlicht werden.